

Einzelstaaten haben ebenso auch das passive Gesandtschaftsrecht, doch können die den bei ihnen beglaubigten Gesandten eingeräumten Vorrechte sich auch nur auf das eigene Gebiet des betreffenden Einzelstaates erstrecken. Sind diese Gesandten nicht auch zugleich beim Reiche mit beglaubigt, so können sie vor allem die Exterritorialität nur im Gebiete des Einzelstaates beanspruchen, welcher sie angenommen hat. Mehrfach kommt es allerdings vor, dass die Gesandten der Einzelstaaten zugleich beim Reiche beglaubigt sind, bisweilen in einer verschiedenen Rangklasse beim Reiche und bei den Einzelstaaten, wodurch manche Ceremonialfragen aufgeworfen werden können.¹ Die den Gesandten der Einzelstaaten von diesen gewährte Rückvergütung von Zöllen findet nicht wie bei den Reichsgesandten auf Kosten der Reichskasse, sondern auf Rechnung des Einzelstaates statt. (Delbrück, Artikel 40 S. 63.)

V. Das Konsularrecht.²

§ 365.

1) Von dem Konsula im Allgemeinen.

Abgesehen von einigen verwandten Einrichtungen des klassischen Alterthums fällt die Entstehung des Konsulatwesens in das Mittelalter. Bei der Entwicklung des Handels in den südeuropäischen Ländern, Italien, Spanien, Frankreich, machte sich zunächst das Bedürfniss nach eigenen Handelsgerichten geltend, welche seit dem X. Jahrhundert als Konsulargerichte erscheinen.

¹ Vergl. H. Schulze: Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts. 1876. N. VII. S. 265 ff. Eine völkerrechtliche Ceremonialfrage aus der Gegenwart.

² Alle systematischen Darstellungen des Völkerrechts behandeln, gewöhnlich in Verbindung mit dem Gesandtschaftsrecht, auch das Konsularrecht, so Heffter-Geffcken, Europ. Völkerrecht. 7. Aufl. 1891. S. 474. Martens-Geffcken, Guide diplom. T. I (1866) p. 231 ss. Phillimore, comm. 2 ed. 1871. II. p. 272 ss. Calvo I, p. 497—560. Bluntschli §§ 244—275. Bulmerincq, Völkerrecht § 74 ff. S. 320 ff. L. Neumann, Handbuch des Konsulatwesens. Wien 1854. H. B. Oppenheim, Praktisches Lehrbuch der Konsulate aller Länder. Erlangen 1854. Für das deutsche Reich: Laband II, § 71. v. Rönne II, 1. 224 ff. G. Meyer §§ 80. 137. 190. Derselbe, Verwaltungsrecht B. II, § 187 ff. S. 11 ff. B. W. König, Handbuch des deutschen Konsulatwesens. II. Aufl. Berlin 1875. Derselbe, Artikel über das Konsulatwesen in v. Holtzendorff's Rechtslex. II, S. 529 ff., dort auch E. Meier, s. v. Konsularverträge S. 537. Eine monographische Darstellung des deutschen Konsularrechtes giebt Zorn, Das Konsularrecht, in Hirth's Annalen 1862. S. 408—493. Die sämtlichen einschlagenden Reichsgesetze und Verträge sind zweckmässig zusammengestellt von Zorn, Die Konsulargesetzgebung des deutschen Reiches. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin und Leipzig 1884.

Bei der schutzlosen Stellung der Fremden im Mittelalter konnte der Handel im Auslande nur dadurch die nothwendige Sicherheit erhalten, dass man an den wichtigsten See- und Handelsplätzen des Auslandes Niederlassungen mit korporativen Rechten errichten durfte und eine eigene Gerichtsbarkeit für seine Nationalen gewann. Zur Zeit der Kreuzzüge gelang es den grossen italienischen Republiken, Venedig, Genua, Pisa, Amalfi, solche Privilegien im Orient eingeräumt zu erhalten. So wurden die Konsuln aus heimischen Handelsrichtern in den Hafenplätzen der Levante Richter in allen Handels-, Civil- und Strafsachen für ihre Nationalen. Allmählich erweiterte sich der Wirkungskreis der Konsuln, sie blieben nicht bloss die Richter ihrer Landsleute, sondern wurden zugleich als Vertreter der Regierungen ihrer Staaten oder Städte anerkannt. Besonders organisch ausgebildet und grossartig entwickelt war das Konsulatswesen der Venetianer und Genuesen in den Staaten der Kreuzfahrer, in dem byzantinischen Kaiserreiche, unter den Tartaren auf der Krimm. Auch nach dem Untergange des griechischen Reiches suchte man durch Verträge mit den muselmännischen Herrschern, sogenannte Kapitulationen, sich solche eigene, durch Konsuln gepflegte Gerichtsbarkeit zu erhalten. Aehnliche Einrichtungen wurden dann auch auf die anderen See- und Handelsplätze der damaligen Verkehrswelt übertragen, besonders auf die der Nord- und Ostsee; so hatten daselbst die Hansestädte ihre selbständigen genossenschaftlichen Faktoreien und die Gerichtsbarkeit ihrer Aldermänner in denselben. Diese bildeten, ebenso wie die Niederlassungen in der Levante, gewissermassen exterritoriale Bezirke. Mit der Ausbildung der modernen Staatsgewalt musste aber eine so weit um sich greifende fremde Gerichtsbarkeit ebenso unverträglich erscheinen, wie die exterritoriale Unabhängigkeit der fremden Handelsétablissements. So wurde etwa seit dem XVI. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit der Konsuln in den christlich europäischen Staaten ebenso beseitigt, wie die korporative Geschlossenheit der fremden Faktoreien. Da in dieser Zeit auch die ständigen Gesandtschaften aufkamen, welche ihren Staat und dessen Herrscher, als solchen, im Auslande vertreten, so verloren die Konsuln die vornehmsten Befugnisse ihrer früheren Zuständigkeit und wurden immer mehr bloss Agenten für einzelne Handelsplätze, welche sich der Interessen ihrer Nationalen im Auslande anzunehmen, besonders den Kaufleuten und Schiffern ihrer Nation Beistand zu leisten haben. In dieser Weise hatte sich das Institut im vorigen Jahrhundert festge-

stellt. Bei der ganzen Richtung des vorigen Jahrhunderts wurde demselben nur eine geringe Pflege zu Theil. Neben dem Glanze der vornehmen diplomatischen Welt mit ihrem ausgebildeten Ceremonialwesen trat das bescheidene bürgerlich-kaufmännische Konsulat ganz in den Hintergrund. Das ältere deutsche Reich sandte keine Konsuln ab, wohl aber gab es österreichische, preussische, hanseatische Konsuln von ziemlich untergeordneter Bedeutung. Zu Zeiten des deutschen Bundes wurde das Konsulatwesen zur Karrikatur, indem selbst die kleinsten deutschen Staaten innerhalb und ausserhalb Deutschlands Konsuln anstellten, während der Bund, als solcher, weder Konsuln absandte, noch empfing. Erst die Verfassung des norddeutschen Bundes, jetzt des deutschen Reiches hat das deutsche Konsularwesen einheitlich geordnet (Artikel 47 und Artikel 56). Ueberhaupt hat seit dem Anfange dieses Jahrhunderts das Konsulatwesen grosse Fortschritte gemacht und wird immer mehr in seiner vollen Bedeutung für den internationalen Verkehr anerkannt. In der Gesetzgebung und den Verträgen der Staaten spricht sich immer mehr ein internationales Rechtsbewusstsein aller civilisirten Völker aus. Bei manchen Abweichungen im Einzelnen bilden sich über das Konsulatwesen gleichartige Grundsätze des Völkerrechtes in den christlich europäischen Staaten mit Einschluss Amerikas aus, während die fremdartige Kulturwelt des Orients auch hier ihre Eigenthümlichkeit behauptet.

Die Konsuln sind Staatsbeamte, welche die Interessen ihres Staates und seiner Angehörigen, besonders in merkantiler Beziehung, im Auslande zu wahren haben. Darin gleichen sie den Gesandten. Die völkerrechtliche Theorie unterscheidet sie aber von diesen durch eine bei allen Schriftstellern fast gleichlautend wiederkehrende Formel: »Die Gesandten sind Organe des internationalen Staatsverkehrs, die Konsuln Organe des internationalen Privatverkehrs.« Diese Formel entspricht aber nicht mehr der modernen Entwicklung des Konsulatwesens, wie Zorn a. O. treffend ausgeführt hat. Es ist nicht richtig, wenn man unterscheidet, dass die Gesandten die Interessen des Staates, die Konsuln nur die Individualinteressen im Auslande zu vertreten hätten. Alle neueren Gesetze und Verträge verpflichten die Konsuln, auch die Rechte und Interessen ihres Staates in dem ihnen angewiesenen Amtsbezirke zu vertreten, während die Gesandten sich auch der einzelnen Staatsangehörigen anzunehmen haben. Allerdings waren früher die Konsuln wesentlich nur für Handelsinteressen berufen, sie konnten

deshalb in der That wohl als Handelskonsuln bezeichnet werden. Nach den neueren Gesetzen und Verträgen ist auch dieser Unterschied weggefallen. Wenn sie auch noch in erster Linie mit Handel, Schiffahrt und Verkehr zu thun haben, so haben sie sich doch auch aller anderen nicht handel- und schiffahrttreibenden Staatsangehörigen anzunehmen und mannigfach andere Geschäfte auch politischer Art zu besorgen. Auch werden einzelne Konsulate zugleich mit diplomatischen Geschäften betraut, während ebenso häufig die Konsulatsgeschäfte mit einer Gesandtschaft verbunden werden. In Betreff der Aufgaben und Verrichtungen lässt sich daher eine scharfe Scheidung zwischen Konsuln und diplomatischen Vertretern nicht mehr ziehen. Jene oben erwähnte Formel bezeichnet höchstens ein Mehr oder Weniger, ein Vorherrschen dieser oder jener Thätigkeit. Immer mehr geht unsere Entwicklung dahin, die diplomatische Vertretung und das Konsulatwesen zu einem einheitlichen Organismus zu verschmelzen, wie dies bereits in Frankreich geschehen ist. Gegenwärtig unterscheiden sich bereits Gesandte und Konsuln weniger durch die Natur ihrer amtlichen Verrichtungen, als durch ihre Rangstellung und das Maass ihrer persönlichen Vorrechte. Deshalb werden nur erstere als diplomatische Vertreter ihres Staates, als Glieder des »corps diplomatique« angesehen, während die Konsuln an den sogenannten diplomatischen Privilegien gar nicht oder nur in sehr untergeordneter Weise theilnehmen.

§ 366.

2) Das Konsularrecht des deutschen Reiches.

Nach Artikel 47 unterliegt der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben: »Die Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird.« Artikel 56 Absatz 1 der Reichsverfassung bestimmt dann weiter: »Das gesammte Konsulatwesen des deutschen Reiches steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr anstellt.« Der zweite Absatz lautet: »In dem Amtsbezirke der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, dass die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch